

Name:

Die Meditierer

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

Partei der Stille

Anschrift:

**Kleine Rainstraße 3
22765 Hamburg**

Telefon:

(0 40) 34 03 28

Telefax:

-

E-Mail:

info@die-meditierer.org

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 14.12.2018)

Name:

Die Meditier

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

Partei der Stille

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Matthias Möbius

Stellvertreter:

Eylin Drews

Julia Adriana Möbius

Landesverbände:

./.

Satzung des Bundesverbandes der Partei Die Meditier

vom 07.01.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Düsseldorf am 24. Juni 2018

§ 1 – Zweck

(1) Die Partei führt den Namen

Die Meditier

und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Zusatzbezeichnung der Partei lautet Partei der Stille.

Die Partei hat den Zweck, an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.

(2) Der Sitz der Partei ist Hamburg.

(3) Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person mit oder ohne einem deutschem Wohnsitz, der deutschen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union kann Mitglied der Partei werden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

Sollte aufgrund der Aufnahme weitere Mitglieder ohne deutschem Wohnsitz der Status einer Partei nach dem PartG gefährdet sein, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 PartG, so kann der Vorstand einen Aufnahmestop für Mitglieder ohne deutschen Wohnsitz beschließen.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Ein Mitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dem es seinen melderechtlichen Erstwohnsitz hat. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und bei einer anderen Partei nach dem PartG ist möglich, soweit die Grundsätze der anderen Partei nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Partei Die Meditier stehen. Eine Angabe über die Mitgliedschaft in einer anderen Partei bei Antrag auf Mitgliedschaft ist erforderlich.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss.

(3) Die Mitgliedschaft in Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht grundsätzlich erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme eine Frist von drei Monaten verstrichen ist. Ausnahmen sind insbesondere die konstituierenden Gründungsversammlungen der Verbände. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Wer gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei nach dem PartG ist, kann das passive Wahlrecht in der Partei Die Meditierer nicht wahrnehmen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder Tod.

(2) Der Austritt aus der Partei ist schriftlich zu erklären gegenüber der Bundesgeschäftsstelle und unmittelbar wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist dabei gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Landesverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

Verstöße von Mitgliedern können mit den Ordnungsmaßnahmen Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, und einer Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden geahndet werden. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(2) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

Der Ausschluß wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Ordnungsmaßnahmen des Bundes- oder Landesvorstandes gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind zulässig, sofern diese entgegen der wesentlichen Grundsätze der politischen Zielsetzung der Partei Die Meditierer handeln, Regelungen dieser Satzung missachten und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht befolgen oder durchführen. In diesen Fällen können verhängt werden:

1. ein Verweis ggf. verknüpft mit der Auflage eine bestimmte Maßnahme innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen,

2. der Ausschluss oder die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder des Gebietsverbandes,

3. die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes.

Die verhängte Maßnahme bedarf der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, sofern die Bestätigung nicht auf der nächsten Mitgliederversammlung ausgesprochen wird. Gegen die von dem Bundes- oder Landesvorstand verhängten Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

(5) Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb 21 Tagen ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(6) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

(7) Näheres zur Bildung der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 7 – Gliederung

(1) Die Partei organisiert sich in folgenden Gliederungen

1. Bundesverband

2. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,

3. Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,

4. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,

5. Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,

2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,

3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(4) Landesverbände, Gebietsverbände, Auslandsorganisationen und Hochschulgruppen führen den Namen Die Meditier verbunden mit der Organisationsstellung der jeweiligen Gliederung.

(5) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkundigen.

(6) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(7) Jede Gliederung wählt einen Vorstand, benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten und/oder widersprechen.

(8) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(9) Vorstandswahlen werden mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.

(10) Existiert ein Gebietsverband nicht, so nimmt dessen Aufgaben der nächsthöhere Gebietsverband wahr.

§ 8 – Bundespartei Die Meditier und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – Organe der Bundespartei Die Meditier

Die Organe der Partei sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9a – Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören drei Mitglieder (Vorsitzende/r und zwei Stellvertreter/innen) an.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Vorstandsentscheidungen können auch per E-Mail-Umlaufverteiler getroffen werden.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befaßt werden.

(7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Mitgliederversammlunges bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 9b – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied in Textform mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen. Mails werden immer an die Adresse geschickt, die der Partei zuletzt mitgeteilt wurde.

(3) Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor der Versammlung gestellt werden. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Dringliche Anträge zur Tagesordnung können bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Für ihre Aufnahme bedarf es einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(4) Der Mitgliederversammlung beschließt über

- die Satzung
- das Programm
- die Finanzordnung
- die Beitragsordnung
- die Versammlungsordnung
- die Schiedsgerichtsordnung
- die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien gem. § 13.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, § 9a Abs. 3.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über diesen Beschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, solange die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Für die Auflösung und Verschmelzung gilt § 13.

Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleitung beurkundet. Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben der Vorsitzende und die Stellvertreter das Hausrecht aus.

(5) Gäste können durch Beschluß zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 – Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung erfolgt über die Fragen, für die die Satzung eine Urabstimmung vorsieht.

(2) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

(3) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

(4) Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 11 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei Die Meditier und der zuständigen Gliederungen.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 12 – Satzungs- und Programmänderungen

(1) Änderungen der Bundessatzung und des Parteiprogramms können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingegangen ist

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei Die Meditier oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluß bezüglich Auflösung oder Verschmelzung muß durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

§ 14 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

Schiedsgerichtsordnung der Partei "Die Meditier"

§ 1 - Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

§ 2 - Schiedsgericht

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterorgans nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (5) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.
- (6) Die Schiedsgerichte geben sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Diese sollte insbesondere Regelungen enthalten
 - zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
 - über die Bestimmung von Berichterstattem, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
 - die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
 - die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 - Richterwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt, sowie zwei weitere Mitglieder der Partei "Die Meditier" zu Richtern.
- (2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.
- (4) Schiedsgerichtswahlen finden alle zwei Jahre statt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (5) Richter können nicht zugleich Mitglied im Bundesvorstand oder in einem Landesvorstand sein, in einem Dienstverhältnis zum Bundesverband oder zu einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei "Die Meditier" endet auch das Richteramt.
- (7) Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden.
- (8) Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- (9) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so wird die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter

schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

§ 4 - Besetzung

(1) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er durch Beschluss der anderen Richter des Schiedsgerichts vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.

(2) Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.

(4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

§ 5 – Befangenheit

(1) Richter sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen. Hält sich ein Richter für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.

(2) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Befangenheitsgesuch muss begründet werden. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(3) Der abgelehnte Richter muss zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

(4) Stellt das Gericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden des Richters aus dem Verfahren.

(5) Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter nimmt an den Beratungen und der Entscheidung teil. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

§ 6 - Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

(4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.

(5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

§ 7 - Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Haben die Gebietsverbände Schlichter gewählt, so ist einer dieser Schlichter anzurufen. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 8 - Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Partei "Die Meditier" und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf einen Ausschluss aus der Partei "Die Meditier" können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
- (2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.
- (3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und
 1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
 2. Name und Anschrift des Antragsgegners,
 3. klare, eindeutige Anträge und
 4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4) Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.
- (5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
- (6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
- (7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

§ 9 - Eröffnung

- (1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einer Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten. Die Mitteilung informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Partei "Die Meditier" hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. In der Eröffnungsmitteilung sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
- (3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

(4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Mitglied der Partei "Die Meditier" angerufen, so enthält die Mitteilung zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§ 10 - Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person laden und befragen. Alle Organe der Partei "Die Meditier" sind verpflichtet, einer Ladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Ein Geschäftsverteilungsplan regelt die Geschäftsverteilung. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch einen Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(4) Das Gericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung durchführen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind nicht anfechtbar.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(5a) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.

(6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei "Die Meditier" oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitgliedes ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.

(9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

(10) Sollte diese Schiedsgerichtsordnung keine Bestimmung vorsehen, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 11 - Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.

(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(6) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

(7) Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 7-9 analoge Anwendung.

§ 12 - Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

(3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.

(4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.

(6) Die Geschäftsstelle der Partei bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

(7) Ist das Verfahren öffentlich, so kann das Urteil innerhalb der Partei "Die Meditier" veröffentlicht werden. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so kann nur der Tenor veröffentlicht werden. Das Urteil wird außerhalb der Partei "Die Meditier" nicht veröffentlicht.

(8) Eine Abschrift des Urteils ist dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

§ 13 - Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und binnen weiteren 28 Tagen zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für

den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.

(6) Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 - Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren in einer Verfahrensakte.

(2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

§ 15 - Rechenschaftsbericht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen parteiöffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 16 - Kosten und Auslagen

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§ 17 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der Partei am 07.01.2018

Finanzordnung der Partei „Die Meditier“

§ 1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes

Der Bundesschatzmeister bzw. die Bundesschatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes für den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die SchatzmeisterInnen der Landesgruppen bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der empfohlene Beitrag beträgt 1% vom Nettoeinkommen. In Einschätzung der persönlichen finanziellen Situation entscheidet jedes Mitglied für sich, ob sein/ihr im Mitgliedsantrag angegebene Beitrag höher oder niedriger als 1% vom Nettoeinkommens sein soll.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresmitgliedsbeitrag am 01.01. eines jeden Jahres fällig und wird vom Bundesverband eingezogen.

Ab einem anteiligen Monatsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraums eingezogen werden. Für Nichtberufstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen ist ein monatlicher Einzug möglich.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Bundespartei zu entrichten.

(4) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt.

(5) Der Bundesschatzmeister erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages..

§ 4 Verzug

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 3 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der Partei. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens einmal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.

(3) Zuständig für die Streichungen ist der Bundesverband.

(4) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Spenden

(1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den Bundestagspräsidenten / an die Bundestagspräsidentin gemeldet.

(4) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der Partei am 07.01.2018

Versammlungsordnung der Partei „Die Meditier“

Für Zusammenkünfte gilt:

- die Versammlungsräume werden ohne Schuhe betreten
- die Teilnehmenden sitzen auf dem Boden
- es werden Stühle bereitgestellt für Personen, denen das Sitzen auf dem Boden ungewohnt ist
- kein Filmen oder Photographieren
- keine Mobiltelefone, Laptops oder Tablets in den Versammlungsräumen

Begründete Ausnahmen sind möglich.

In Versammlungen gemeinsam verbrachte Zeit enthält einen Anteil von mindestens einem Drittel Stille. 30 min haben somit neben Rede- einen Anteil von mindestens 10 min Stillezeit. Die Gestaltung und möglicherweise auch Anleitung der stillen Phasen obliegt dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin oder einer von ihm/ihr benannten Person.

Bei ein- oder mehrtägigen Zusammenkünften darf der Verstand beim Praktizieren von z.B. Tanz, Yoga; Kampfsportarten und Bewegungsmeditationen immer wieder entspannen.

In den Versammlungen wird die von den einzelnen TeilnehmerInnen individuell vertretene Position von den Anwesenden gewertschätzt. Wir gehen davon aus, dass es keine richtige und keine falsche Position gibt. Deshalb geht es auch nicht darum, irgendeine andere Person von der eigenen Meinung überzeugen zu wollen. Wer seine Position mit den Anwesenden teilen möchte, erhält dafür eine von der Versammlungsleitung festgelegte angemessene Redezeit. Entscheidungen werden nach Anhören unterschiedlicher Positionen per satzungskonformer Abstimmung getroffen.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der Partei am 07.01.2018

Programm der Partei „Die Meditier“

Teil 1 - Grundsätze

Präambel

Alles was atmet hat ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Dieses Grundrecht gilt für Pflanzen, Tiere und Menschen ohne Rangordnung. Eingriffe in dieses Grundrecht sind unvermeidlich. Sie haben in sorgfältiger und aufmerksamer Abwägung der Bedürfnisse der durch diese Eingriffe betroffenen Lebewesen zu erfolgen. Entscheidungen basieren auf dem Prinzip der Achtsamkeit, bei dem eine permanente Aktualisierung der eigenen Beobachtungen und deren Deutungen stattfindet. Bei einer Entscheidung wird das Gemeinwohl aller hierdurch betroffenen Lebewesen berücksichtigt.

Innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft ist dem Individuum ein grösstmöglicher Entfaltungsraum der eigenen Persönlichkeit einzuräumen. Das Individuum wird darin unterstützt, Kompetenz zu entwickeln und auf diese Weise Entscheidungen zu treffen, bei denen mit der Zeit ein immer höherer Grad an Verantwortung gegenüber dem eigenen Lebensumfeld wahrgenommen wird.

Wir nehmen bewusst am gesellschaftlichen Alltag teil und jedes Mitglied der Partei „Die Meditier“ wirkt an der Gestaltung der Gesellschaft aktiv mit. Der Fokus liegt dabei nicht auf der Veränderung der Anderen oder des Systems, sondern beginnt bei einem selber und im persönlichen Umfeld. Wir halten gesellschaftliche Veränderung für möglich durch jeden Schritt der Bewusstwerdung des Individuums bezüglich der eigenen Verantwortung innerhalb des eigenen Lebensumfeldes. Das Individuum übernimmt Eigenverantwortung, indem es sich der Frage stellt, was der eigene Beitrag zu dem ist, dass die Dinge sind wie sie sind.

Wir sind bereit, Alternativen der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems zu thematisieren und alternative Systeme bewusst als Alternative zu aktuell bestehenden Systemen zulassen. Wir sind uns bewusst, dass Veränderungen im aktuellen System den Widerstand derer hervorrufen wird, die an einem Erhalt des Systems und ihrer eigenen Macht Interesse haben. Wir sind uns bewusst, dass Veränderungen auf gesellschaftlicher Ebene die eigene Bereitschaft voraussetzen, uns von Gewohntem zu verabschieden.

Wir leben in einem System, welches sich selber als „Demokratie“ bezeichnet. Was Demokratie bedeutet und ob unser Gesellschaftssystem als „demokratisch“ bezeichnet werden kann, wird innerhalb der Gesellschaft unterschiedlich interpretiert. Mit unserem Engagement als Partei agieren wir bewusst innerhalb des Regelwerks der herrschenden gesellschaftlichen Ordnung. Das bedeutet für uns aber gleichzeitig, dass wir weder

diesem noch irgendeinem anderen System/Regelwerk einräumen, das einzig Richtige bei der Regulierung des menschlichen Miteinanders zu sein. Wir glauben, dass es im Rahmen egal welcher Gesellschaftsordnung allein auf das Wirken des Individuums ankommt.

Wir kennen weder „falsch“ noch „richtig“. Fehler sind Teil unseres Lernprozesses. Und es wird auch nicht ohne Fehler gehen – was vor uns liegt, ist komplettes Neuland, da die Denkmuster, die unsere aktuelle Gesellschaft gestalten, überholt sind und keine Zukunft haben.

Innerhalb der Partei „Die Meditier“ gibt es zu gesellschaftlichen Themen nicht eine einzige Meinung, sondern so viele Meinungen, wie es Mitglieder gibt. Aus diesem Grund brauchen wir keine Diskussion. Die Partei gibt einen organisatorischen Rahmen und programmatische Richtlinien vor. Jede sich innerhalb der Partei „Die Meditier“ formierende Organisationstruktur orientiert sich an den Grundregeln der Partei und gestaltet gleichzeitig den eigenen Rahmen der Aktivitäten innerhalb von z.B. Landes- oder Ortsgruppen wie auch anderen Organisationsformen individuell.

Wir gehen keine Kompromisse ein, die darauf gerichtet sind, Macht zu erlangen. Wir stehen nicht als Koalitionspartner für andere Parteien zu Verfügung. Innerhalb von Parlamenten gibt es keinen Fraktionszwang. Jede delegierte Person entscheidet für sich. Wir sind bereit, innerhalb von gesellschaftlichen Gremien wie z.B. Parlamenten jede andere Partei unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung zu unterstützen, wenn es um Beschlüsse geht, die sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Partei „Die Meditier“ befinden. Gleiches gilt für unsere Unterstützung von ausserparlamentarischen Bewegungen (z.B. NGOs), die heutzutage in unserer Gesellschaft oftmals weiter denken, als es politische Parteien tun.

Wir verstehen uns als Plattform für alle, die keine Lobby haben.

Wir fördern in allen Bereichen der Gesellschaft Aktivitäten, die das Individuum bei seiner Bewusstwerdung unterstützen. Dazu gehören Meditation, Yoga, Tanz, Theater, Musik, bildende Kunst, Kampfsportarten und viele weitere Aktivitäten, soweit diese nicht auf die Ausbildung intellektueller Fähigkeiten oder auf Leistung oder Wettbewerb ausgerichtet sind. Innerhalb der Partei „Die Meditier“ werden die hier genannten Aktivitäten gefördert und praktiziert.

Wir regen dazu an, unser Programm nicht durch Logik verstehen zu wollen, sondern sich hinzusetzen, den Atem zu spüren, die Gedanken loszulassen und auf diese Weise Erfahrungen zu machen, die uns und unserem Umfeld neue Wege zeigen können.

Teil 2 - Die Ausrichtung unseres Handelns

Die folgende Handlungsorientierung ist als eine beispielhafte Aufzählung zu verstehen, um einen Eindruck zu vermitteln, mit welchen Bestrebungen innerhalb der Gesellschaft wir sympathisieren. Die Liste ist unvollständig und enthält konkrete Beispiele unserer Ausrichtung, geordnet nach gesellschaftlich relevanten Themenbereichen. Sie darf gerne ergänzt werden ...

Bedingungsloses Grundeinkommen

Wir unterstützen als Basis für eine entspanntere Entfaltungsmöglichkeit des Individuums eine bedingungslose wirtschaftliche Grundsicherung für jeden Menschen.

Gesellschaft

Wir unterstützen alle Bestrebungen ...

- demokratische Entscheidungsprozesse an die Erfordernisse der aktuellen Zeit anzupassen. Das bedeutet u.a. Entscheidungsprozesse in Bereichen von transnationaler Bedeutung (z.B. Klimawandel, Digitalwirtschaft, Finanzen) in transnationale Gremien auszulagern, die von nationalen Parlamenten unabhängige Entscheidungsbefugnisse besitzen und in ihrer Entscheidungsfindung transparent sind.
- eine Entscheidungsfindung auf globaler, nationaler, länderspezifischer und kommunaler Ebene unter Mitwirkung und Einbeziehung der von den Entscheidungen betroffenen Menschen auf Basis eines den Konsens suchenden Entscheidungsprozesses zu gestalten.
- zur Einbindung aller BürgerInnen, Beteiligten, Betroffenen in die Entscheidungsprozesse (z.B. durch Losverfahren)
- jedem einzelnen Mitglied der Gesellschaft seinen individuellen Wert und der Raum für die eigene Entfaltung der Persönlichkeit zurückzugeben
- zur Förderung von Einzelnen, Kleinunternehmern und Einzelinitiativen, soweit deren Aktivität dem Gemeinwohl dienen
- den Staat nicht von denen finanzieren zu lassen, die am wenigsten haben
- zur Umwandlung von Rivalität in eine konstruktive Koexistenz auf allen Ebenen, insbesondere auch zwischen den Nationalstaaten

Umwelt

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- Energieressourcen zu nutzen, die nicht die Umwelt zerstören oder deren Entsorgung Probleme für die Umwelt oder eine Belastung für nachfolgende Generationen darstellt
- sich von der Nutzung fossiler Energiereserven zu verabschieden
- einen geringen Verbrauch von Ressourcen zu belohnen und einen quantitativ höheren Verbrauch zu verteuern
- Plastik aus dem Alltag zu reduzieren bzw. so weit möglich zu verbannen
- zur Einführung des Verursacherprinzips bei Umweltschäden (Beweislastumkehr)
- Wasser, Nahrung und Saatgut als Allgemeingut anzuerkennen
- für einen Übergang von der linearen zur Kreislaufwirtschaft
- die Patentierung lebendiger Organismen und menschlicher Gene abzuschaffen
- die Beeinträchtigung von Menschen, Tieren und Pflanzen durch Lärm oder künstliches Licht zu reduzieren

Wissenschaft

Wissenschaft wird von uns nicht als einziger Erklärungsansatz für das Gesehene, was wir als „Realität“ bezeichnen. Wir unterstützen alle Bestrebungen, das aktuell dominierende wissenschaftliche Schmalspurdenken zu verlassen, da es sich hierbei nur um einen von vielen Erklärungsansätzen handelt, unser Da-Sein zu verstehen. Auf der Ebene des Verstandes begrenzte Wissenschaft erzeugt Widersprüche. Logische Widersprüche werden als Widersprüche auf der Ebene der Logik verstanden. Wir regen an, Ebenen ausserhalb der Logik-Ebene durch Selbsterfahrung zu erforschen.

Gesundheit

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- Modelle zu schaffen, welche gesundheitsbewusstere Lebensführung Rechnung tragen
- dem Einzelnen die Entscheidung für Heilmethoden zu überlassen, die wenige oder keine Risiken und Nebenwirkungen haben

Konsum

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- zur Transparenz in der Rückverfolgung jeglicher Güter zum Erzeuger
- zur Kennzeichnung von Produkten bezüglich ihres Produktionsprozesses und bei Nahrungsmitteln aller in ihnen oder in ihren Verpackungen enthaltenen Inhaltsstoffe
- Konsumgüter nur mit einer maximalen Lebensdauer herzustellen
- zur Haftbarmachung der Hersteller für ökologische Folgekosten
- zum Schutz und zur Förderung kleiner Produzenten
- zur namentlichen Kennzeichnung der Hersteller bzw. sich hinter dem Namen der Marke oder des Herstellers verbergenden Konzernen mindestens in Grösse des Schriftzuges der Marke auf allen Produkten, Werbemitteln und Webseiten

Steuern und Abgaben

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- zur Entbürokratisierung des Steuersystems, so dass jeder Mensch in die Lage versetzt wird, seine Steuererklärung ohne fremde Hilfe abzugeben
- zur Senkung oder auch Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Ernährungsgüter, die gesundheitsfördernd sind
- zur Abschaffung der Steuerbefreiung oder der geminderten Mehrwertsteuer auf nicht gesundheitsfördernde oder umweltschädliche Produkte
- zur Besteuerung von Kerosin (Flugbenzin)
- zur Besteuerung von Konzernen nach ihren Umsätzen und innerhalb des Landes, in dem diese Umsätze getätigt werden
- zu einer grösseren Transparenz im Bereich internationaler Finanzen
- zur Unterbindung von legalen und illegalen Steuertricksereien von multinational operierenden Firmen

Bürokratie

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- zur steuerlichen Entlastung von EinzelunternehmerInnen und Kleinbetrieben
- zur Entbürokratisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten von EinzelunternehmerInnen und Kleinbetrieben
- Aufdeckung und Abschaffung von gesetzlichen Zwangsmassnahmen, die Individuen und Kleinunternehmen in Ausübung ihrer Tätigkeit behindern oder diese sogar durch bürokratische Regulierungen unmöglich machen

Digitale Gesellschaft

Wir beobachten eine zunehmende erzwungene Unterordnung des Menschen an von Softwaremonopolen geschaffene (Lebens-)Bedingungen. Ohne Kontrolle durch staatliche Gremien zwingen diese Unternehmen den Menschen u.a. durch permanente Updates, sich ihren Vorgaben unterzuordnen. Diese Situation hat zur Folge dass

- es nicht mehr in der Entscheidung des Nutzers liegt, ob er Änderungen der von ihm genutzten Software oder Betriebssysteme überhaupt wünscht
- die Zeit des Nutzers in unangemessener Weise damit belegt wird, dass dieser sich mit den technischen Neuerungen befassen MUSS
- der Nutzer von einer weiteren Nutzung der sein Leben inzwischen mitgestaltenden Software ausgeschlossen wird, wenn er das Spiel des Anbieters nicht mehr mitspielt
- der Nutzer dazu gezwungen wird, sich permanent mit der Anschaffung neuer Hardware und auch Software zu beschäftigen, weil durch Updates Inkompatibilitäten geschaffen wurden
- der Nutzer sich mit Geschäftsbedingungen und sich permanent ändernden Geschäftsbedingungen der Anbieter von Software, Betriebs- und Kommunikationssystemen beschäftigen muss, die den Anbietern unkontrolliert Rechte einräumen, dem Nutzer nicht mehr verständlich und auch nicht mehr zumutbar sind, weil kein Mensch das alles überhaupt lesen kann.

Wir gehen davon aus, dass diese Entwicklung nicht menschengerecht (unmenschlich) ist und unterstützen alle Bestrebungen, die hier beschriebene Entwicklung der digitalen Welt, wie sie sich zum aktuellen Zeitpunkt darstellt, zu stoppen.

Gleichzeitig unterstützen wir eine an Menschen und seinen Bedürfnissen orientierten Weiterentwicklung von Software, Betriebs- und Kommunikationssystemen.

Wir unterstützen alle Bestrebungen zur Transparenz im Bereich der künstlichen Intelligenz – jeder Mensch hat ein Recht zu wissen, wann er mit künstlicher Intelligenz kommuniziert.

Geld

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- zur Transparenz bei der Kreditvergabe von Banken an juristische Personen

Besitz

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- zur Transparenz bezüglich Grundeigentum – jeder Mensch hat das Recht zu wissen, wem irgendetwas gehört
- der im Grundgesetz formulierten Aussage „Eigentum verpflichtet“ Gehör zu schaffen

Transport

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- zur Vermeidung von langen Arbeitswegen
- zur Reduzierung des Individualverkehrs

Werbung

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- die Beeinträchtigung der Menschen durch Werbung im öffentlichen Raum zu reduzieren.

Bildung und Erziehung

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- Bildungseinrichtungen zu Orten werden zu lassen, an denen mit Freude altersgerecht gelernt wird und an denen Leistung und Effizienz in den Hintergrund treten

Arbeit

Wir unterstützen alle Bestrebungen,

- Arbeit zu einem Teil des Lebens werden lassen, an dem das Individuum Freude hat

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der Partei am 07.01.2018